

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 48

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 30. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:
„Vollschule“ - „Mittelschule“ - „Die Lehrerin“

Inseratenannahme, Druck und Versand durch:
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G., Olten

Abonnement-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Thrd Vb 92) Ausland Portozuschlag
Inserationspreis: Nach Spezialtarif.

Inhalt: Wir haben's gehört. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Hilfskasse. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Mittelschule Nr. 8 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

Wir haben's gehört.

Oder genauer, wir haben's gelesen, und zwar in den Nummern 39 und 40 und 41 des laufenden Jahrganges der „Schweizerischen Lehrerzeitung“. Nämlich, was an der Jahres- und Delegiertenversammlung des „Schweizerischen Lehrervereins“ alles behauptet und aufgestellt und natürlich vom Hauptreferenten, Herrn Professor und Redaktor Dr. Stettbacher aus Zürich, behauptet und aufgestellt worden ist.

Was denn?

Da einmal, „daß der Staat (natürlich nur der mehrheitlich freisinnige Staat!) das Recht und die Pflicht habe, die Erziehung, die Bildung und die Schule in seine Hand zu nehmen (man merke wohl: man redet nicht nur von der Schule und von der „Bildung“, sondern auch von der Erziehung, von der Erziehung überhaupt!), um sie vor Zersplitterung in konfessioneller und politischer Hinsicht zu bewahren.“ — O, wie muß es schön sein im Schweizerlande, wenn einmal der Alleinerzieher Staat, der mehrheitlich freisinnige Alleinerzieher Staat, die Zersplitterung in konfessioneller und politischer Hinsicht überwunden, also das gesamte Schweizervolk und jeden Vater und jede Mutter darin durch das Mittel der staatlichen Schul- und gar des staatlichen Erziehungsmonopols freisinnig gemacht haben wird!

Was weiter?

Daß „dem Staat das alleinige Aufsichtsrecht über die Schule kommt.“ — O, ihr rüftändigen Redaktoren des Artikels 27 der Bundesverfassung! Ihr begnügt euch mit dem vorsichtigen Befehl, daß die öffentlichen Schulen in der Schweiz ausschließlich un-

ter staatlicher Leitung stehen sollen, ein Befehl, der immerhin noch eine milde, eine erträgliche Auslegung zuläßt. Die Jahres- und Delegiertenversammlung des „Schweizerischen Lehrervereins“ vom Jahre 1923 geht einen gewaltigen Schritt weiter und verfügt: der Staat hat das alleinige Aufsichtsrecht über — die Schulen. Und du, armes kirchliches Gesetzbuch, kaum paar Jahre alt und schon veraltet! Du meinst noch so selbstbewußt im Kanon 1381 und 1382, die Bischöfe hätten das Recht und sogar die Pflicht, alle Schulen, in denen katholische Kinder erzogen und unterrichtet werden, nach ihrer religiös-sittlichen Seite hin zu beaufsichtigen, zu besuchen oder besuchen zu lassen!

Was noch?

Daß es „bittere Knechtschaft“ bedeutete für den Lehrer, wenn der Staat die konfessionellen Schulen gestattete! — Früher hat es allemal gehießen, „unter dem Krummstab sei gut wohnen“. Und es soll weiterum in Europa Verhältnisse geben, wo die Lehrer, nachdem sie sich von der Herrschaft des Krummstabes befreiten, auch die staatliche Schulaufsicht ins Pfefferland wünschen. Uebrigens, ihr armen Lehrerknechte jetzt schon in unsren katholischen Kantonen und in katholischen Gemeinden! Und du beneidenswerter Freiheit des Lehrers in konfessionellen und politischen Dingen in wahrhaft freisinnigen Kantonen und Gemeinden!

Noch nicht genug!

Die Schule müsse doch der Wissenschaft dienen, müsse den Kindern einen guten Teil der Wissenschaft vermitteln und sie müsse das in wissenschaftlicher Weise tun. Das aber könne nur unter der Herrschaft des freisinni-